



Naturland setzt höhere Maßstäbe

Richtlinien definieren Inhalte und Umsetzung des Ökologischen Landbaus. Die Naturland Richtlinien verdeutlichen den umfassenden Ansatz im Verständnis des ökologischen Landbaus im Unterschied zu den gesetzlichen Mindest-Regelungen der EU-Bio-Verordnung.

Naturland hat für Sie die wesentlichen Unterschiede zwischen den Naturland Richtlinien und der EU-Bio-Verordnung (VO (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 (Durchführungsvorschriften)) tabellarisch zusammengestellt.

Naturland Richtlinien Ausgabe 05/2014 	EU-Bio-VO 
1. ALLGEMEINES (Kontrolle u. Transparenz)	
<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtbetriebsumstellung vorgeschrieben 	<ul style="list-style-type: none"> • Teilbetriebsumstellung möglich mit allen Folgeproblemen (mangelnde Abgrenzung, Kontrolle, Glaubwürdigkeit usw.)
<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung von Vorgaben zur sozialen Verantwortung gegenüber Beschäftigten auf Naturland Betrieben weltweit 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Regelung
<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss von Agro-Gentechnik gilt - auch bei schrittweiser Umstellung - sofort und unmittelbar auf dem gesamten Betrieb 	<ul style="list-style-type: none"> • Auf einem Betrieb kann parallel ökologisch und konventionell unter Einsatz von gentechnisch veränderten Pflanzen gewirtschaftet werden.
<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss von Nanomaterialien in Erzeugung und Verarbeitung (einschließlich Verpackungen), da deren Wirkungen auf Mensch und Umwelt bisher unzureichend bekannt sind 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Regelung
<ul style="list-style-type: none"> • Ökologische Wirtschaftsweise muss nach außen offen kommuniziert werden (Hofschild), dadurch ist neben den vorgeschriebenen Kontrollverfahren eine „soziale Kontrolle“ durch Nachbarn, Kunden, etc. möglich. Unregelmäßigkeiten oder gar Richtlinienverstöße können so von Außenstehenden an Naturland gemeldet werden. Naturland geht diesen Meldungen nach und überprüft, ob tatsächlich ein Verstoß vorliegt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Regelung
<ul style="list-style-type: none"> • Biogasanlagen auf Naturland Betrieben dürfen nur einen begrenzten Anteil (30%) pflanzlicher Stoffe aus konventioneller Erzeugung, die als Fermentationsstoffe für den Betrieb der Anlage der Energiegewinnung dienen, nutzen. Die Auswahl ist zudem stark eingeschränkt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Regelung



2. ACKERBAU

<ul style="list-style-type: none"> • Mögliche Risikofaktoren (Altlasten, Emittenten, Kontaminationsquellen z.B. Klärschlammasbringung) müssen ausgeschlossen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Regelung
<ul style="list-style-type: none"> • Mindestanteil von Hauptfrucht-Leguminosen (z.B. Klee gras) in der Fruchtfolge wird gefordert und ist gleichzeitig Voraussetzung für den Zukauf organischer Dünger. Leguminosen binden den Stickstoff aus der Luft – sie sind die natürlichste Düngerform. Ihr Anbau bringt Vielfalt in die Fruchtfolgen und damit einen niedrigeren Krankheitsdruck. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Regelung
<ul style="list-style-type: none"> • Beim Zukauf von Betriebsmitteln (z.B. Wirtschaftsdünger, Futter) hat dies, wo möglich, von Naturland Betrieben bzw. von Öko-Betrieben einer von Naturland als gleichwertig anerkannten Zertifizierung zu geschehen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Regelung
<ul style="list-style-type: none"> • Positivliste mit zulässigen Reinigungs- und Desinfektionsmitteln für Maschinen, Geräte und Anlagen im Pflanzenbau 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Regelung

3. DÜNGUNG

<p>Klare Begrenzungen bzgl. organischer Düngung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamt-Düngermenge (aus eigener Tierhaltung und externen Düngern) begrenzt auf 1.4 DE/ha = 112 kg Stickstoff/ha und Jahr (höhere Gaben sind nur bei Sonderkulturen, z.B. im Gemüsebau gestattet.) <p><i>DE= Dungeinheit (1,4 DE entsprechen den Ausscheidungen von zwei erwachsenen Rindern)</i></p>	<p>„Konventionelle Düngung“ mit organischen Düngern möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lediglich Wirtschaftsdünger ist begrenzt (auf jährlich 170 kg Stickstoff/ha). Keine Begrenzung der Gesamt-Düngermenge. Zukauf zusätzlicher Handelsdünger und damit deutlich höherer Düngereintrag möglich.
<p>Beschränkung bzgl. Herkunft und Art zugekaufter organischer Dünger: Priorität hat Mist von Öko-Betrieben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus konventionell wirtschaftenden Betrieben nur Festmist (außer Geflügelmist). Gärrest aus Biogasanlagen nur, wenn eigene ökologische Fermentationsstoffe vergoren werden und in der Biogasanlage keine Gülle/Jauche oder Geflügelmist aus konventioneller Tierhaltung eingesetzt wird; Mengen begrenzt • Konventioneller Geflügelmist sowie konventionelle Gülle oder Jauche sind gänzlich ausgeschlossen • Ausschluss von Fleischmehl, Blut- und Knochenmehl (auch zu Dünge zwecken) 	<p>Wirtschaftsdüngerimport aus problematischer Tierhaltung (Gülle/Jauche, Geflügelmist) sind zulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fleischmehl, Blutmehl und Knochenmehl sind als organische Zukaufsdünger zugelassen (BSE-Problematik)



<ul style="list-style-type: none"> • Zukaufmenge von organischem Handelsdünger bzw. Wirtschaftsdüngern auf 0,5 DE/ha begrenzt (Ausnahme Sonderkulturen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Begrenzung der Düngerzukäufe, damit ist die <u>Bewirtschaftung auf Basis externer Düngerzufuhr möglich</u>
<p>4. TIERHALTUNG</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Der zulässige Tierbesatz (Tiere/ha landwirtschaftlicher Nutzfläche) ist stärker limitiert, um ein ausgewogenes Verhältnis von Futter- und Dung-Ausbringfläche zu gewährleisten. • <u>Tierbesatz-Obergrenze/ha landwirtschaftlicher Nutzfläche:</u> 140 Hennen 280 Masthähnchen 10 Mastschweine 	<ul style="list-style-type: none"> • Tierbesatz-Obergrenzen/ha landwirtschaftlicher Nutzfläche: Gerade in den kritischen Bereichen der Veredelungswirtschaft sind wesentlich mehr Tiere möglich – mit allen Folgeproblemen (Grundwasser, Nitratanreicherung usw.). • <u>Die Obergrenzen/ha landwirtschaftlicher Nutzfläche sind:</u> 230 Hennen (64% höherer N-Eintrag) 580 Masthähnchen (107% höher) 14 Mastschweine (40% höher) • Darüber hinaus gibt es sogar die Möglichkeit, dass die Mitgliedsstaaten die höchstzulässige Zahl von Tieren pro Hektar noch erhöhen können
<ul style="list-style-type: none"> • Legehennen: Für die Berechnung der Auslaufflächen werden nur solche Flächen berücksichtigt, die von den Tieren auch tatsächlich genutzt werden (Flächen, die mehr als 150 m vom Stall entfernt sind, werden daher nicht mitgerechnet) • Auslauf ins Freie ist ständig vorgeschrieben; für Schlechtwetterperioden ist als Bestandteil der Auslaufflächen neben dem vorgeschriebenen Grünauslauf <u>zusätzlich ein überdachter Außenklimabereich einzurichten</u>. Dieser trägt optimal sowohl Tierverhalten als auch hygienischen Verhältnissen Rechnung. Der überdachte Auslauf muss ganzjährig zugänglich sein • Pro Stallgebäude sind max. vier von einander abgetrennte Stalleinheiten à max. 3000 Legehennen zulässig 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Regelung • Legehennen müssen stets Zugang zu Auslaufflächen haben, wenn die klimatischen Bedingungen dies erlauben <u>(d.h. in Schlechtwetterperioden haben die Tiere ggf. keinen Auslauf!)</u> • Keine Regelung
<ul style="list-style-type: none"> • Obergrenzen für die Besatzdichte in der Volierenhaltung (max. 12 Legehennen pro qm Stallgrundfläche) 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine speziellen Besatzgrenzen für die Volierenhaltung
<ul style="list-style-type: none"> • Gesonderte, detaillierte Regelungen für Junghennenaufzucht, z.B. Fütterung mit Öko-Futter, keine Kokkzidiostatika, Auslauf schon in der Aufzucht vorgeschrieben 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Regelung
<ul style="list-style-type: none"> • Verbot von Kuhtrainern (elektrische Erziehungshilfe, welches ein natürliches Verhalten der Kühe beim Koten unterbinden kann) 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Regelung



5. FUTTER

<ul style="list-style-type: none"> • Eigenversorgung mit betriebseigenem Futter ist anzustreben; mindestens 50% des Futters müssen vom eigenen Betrieb stammen (Nährstoffkreislauf) – auch bei Schweinen und Geflügel! (oder einem Betrieb in der Region, der im Rahmen einer von Naturland genehmigten vertraglichen Vereinbarung Futter bereitstellt und dafür in entsprechendem Umfang den Mist auf die Futterflächen zurückbringt) 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Schweinen und Geflügel müssen lediglich 20% der Futtermittel entweder vom Betrieb stammen oder „in derselben Region“ erzeugt werden
<ul style="list-style-type: none"> • Die Positivliste bei Futtermitteln für Monogaster (Schweine, Geflügel), die noch nicht in ausreichendem Umfang aus ökologischer Erzeugung zur Verfügung stehen, ist begrenzt auf einige wenige, klar definierte Eiweißfuttermittel 	<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt keine Positivliste der einsetzbaren konventionellen Futtermittel mehr – damit sind <i>alle</i> Eiweißfuttermittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs einsetzbar, wenn sie ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet wurden
<ul style="list-style-type: none"> • Rinder: Verbot der ausschließlichen Ganzjahresfütterung mit Silage. Im Sommer muss Grünfütterung angeboten werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Regelung, damit ist auch im Sommer, wenn frisches Gras zur Verfügung stünde, eine ausschließliche Silagefütterung gestattet

6. AQUAKULTUR

<ul style="list-style-type: none"> • Im Interesse von artgerechter Tierhaltung und ökologischem Gleichgewicht sind die Besatzdichten streng begrenzt auf: 20 kg Forellen pro Kubikmeter 10 kg Doraden und Wolfsbarsche pro Kubikmeter 160 g Garnelen (Shrimps) pro Quadratmeter 	<ul style="list-style-type: none"> • Für EU-Bio-Betriebe gelten höhere Obergrenzen: bis zu 25 kg Forellen pro Kubikmeter bis zu 15 kg Doraden und Wolfsbarsche pro Kubikmeter 240 g Garnelen (Shrimps) pro Quadratmeter
<ul style="list-style-type: none"> • Antibiotika und konventionelle Tiermedizin sind bei Garnelen (Shrimps) verboten. Bei Fischen ist der Einsatz konventioneller Arzneimittel stark beschränkt (z.B. sofortige Aberkennung bereits nach einmaliger Behandlung bei tropischen Arten wie Tilapia und Pangasius). 	<ul style="list-style-type: none"> • Antibiotika und konventionelle Tiermedizin sind bei Garnelen erlaubt. Auch bei Fischen gibt es viel weniger strenge Regelungen zu konventionellen Behandlungen (generelle Erlaubnis konventioneller Behandlungen, keine oder nur schwache Begrenzung nach Art und Anzahl der Behandlungen).
<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Analytik von Wasser, Sediment, Futter und Endprodukt/Fisch ist Pflicht. 	<ul style="list-style-type: none"> • Analysen sind nicht vorgeschrieben.
<ul style="list-style-type: none"> • Shrimpsfarmer müssen ehemalige Mangrovenflächen wieder aufforsten. Diese Vorschrift ist Teil der jährlichen Öko-Kontrolle. 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Regelung.
<ul style="list-style-type: none"> • Netzgehege dürfen nicht mit bewuchshemmenden Chemikalien („Antifouling“) behandelt, sondern nur mechanisch gereinigt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Einsatz von Kupfersulfat ist – zunächst bis Ende 2015 – erlaubt.



- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Detaillierte Vorgaben zur Verwendung von Fischmehl in Bezug auf nachhaltige Herkunft, die durch eine gesonderte Zertifizierung belegt werden. • Verfütterung von Fischresten aus der konventionellen Aquakultur ist verboten. | <ul style="list-style-type: none"> • Vorgaben zur Herkunft von Fischmehl als Futtermittel sind kaum stichhaltig, eine Prüfung ist nicht vorgeschrieben. • Verfütterung von Fischresten aus der konventionellen Aquakultur ist bis mindestens 2015 erlaubt. |
|--|--|

7. GEMÜSEBAU/Sonderkulturen

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Sack- oder Containerkultur, bei denen die Pflanzen in entsprechenden Behältnissen gezogen und auf Basis einer Nährlösung ernährt werden, sind im Gemüsebau <u>nicht gestattet.</u> | <ul style="list-style-type: none"> • Sack- bzw. Containerkultur möglich. Pflanzen werden nur auf Basis von Nährlösung versorgt |
| <ul style="list-style-type: none"> • Verbot von CMS (Cytoplasmatische Männliche Sterilität)-Hybriden aus Protoplastenfusion (Übertragung von Erbmaterial von einer Gattung auf eine andere Gattung, wie sie auf natürlichem Weg (mit herkömmlichen Züchtungstechniken) nicht möglich ist (Übergang zu gentechnischen Verfahren)) | <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von CMS-Hybriden zulässig |
| <ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss von Pyrethroiden | <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Pyrethroiden (=synthetisches Insektizid) zulässig |
| <ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss von chemisch-synthetischen Produktionsmitteln | <ul style="list-style-type: none"> • Zulassung chemisch-synthetischer Produktionsmittel (Art. 4 c) kann in Ausnahmefällen genehmigt werden |
| <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Kupfer (Cu-Salze) mengenmäßig eng begrenzt: max. 3 kg/ha und Jahr; im Hopfenanbau max. 4 kg/ha und Jahr | <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Kupfer: deutlich höhere Mengen zulässig. Bis zu 6 kg Kupfer/ha und Jahr (nach Genehmigung auch Überschreitungen möglich) |
| <ul style="list-style-type: none"> • Pilzanbau: organische Ausgangsmaterialien, Bestandteile und Zuschlagsstoffe des Substrates müssen aus Öko-Erzeugung stammen | <ul style="list-style-type: none"> • Substrat darf bis zu 25% Anteile konventioneller Herkunft enthalten (z.B. Geflügelmist) |
| <ul style="list-style-type: none"> • Weinbau/Obstbau: Begrenzung der Gesamtdüngermenge im 3-jährigen Turnus (gesamt max.150 kg/ha) | <ul style="list-style-type: none"> • keine besondere Berücksichtigung der gesamt zulässigen N-Düngung im Weinbau/Obstbau |
| <ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung des Torfanteils auf max. 80% für Jungpflanzen (inkl. Topfkräuter) und max. 50% bei allen anderen Substraten (z.B. für Zierpflanzenentöpfe, Baumschulcontainer, etc.), keine flächige Ausbringung zur Bodenverbesserung. | <ul style="list-style-type: none"> • keine Beschränkungen beim Torfeinsatz (100% Torfanteil bei Substraten und Bodenverbesserung durch Torfausbringung möglich) |

8. WESENTLICHE BEISPIELE AUS DER VERARBEITUNG

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Herkunft der Rohstoffe ist klar geregelt und entspricht den Anforderungen der Naturland Richtlinien • Rückverfolgbarkeit über alle Handelsstufen bis zum Erzeugerbetrieb ist sichergestellt | <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz jeglicher Rohstoffe aus Quellen weltweit möglich (Orientierung an möglichst niedrigen Weltmarktpreisen) bei geringerem Richtlinienniveau, auch z.B. aus Ländern, die nur nach zur EU-Bio Verordnung äquivalenten Richtlinien arbeiten • Keine zwingende Rückverfolgbarkeit über alle Handelsstufen bis zum Erzeugerbetrieb |
|--|---|



<ul style="list-style-type: none"> • Produktgruppenspezifische Verarbeitungsrichtlinien, z.B. umfassende, detaillierte Verarbeitungsrichtlinien für Milch und Milchprodukte, Fleisch- und Fleischwaren, Erzeugnisse aus der Aquakultur 	<ul style="list-style-type: none"> • Anhang VIII der Verordnung regelt die zugelassenen Zutaten, Zusatzstoffe, Hilfsstoffe. Zulassung allgemein: Die Zulassung von Zutaten, Zusatzstoffen, Hilfsstoffe ist nur <u>vereinzelt auf einzelne Produktgruppen bzw. deren Zweck beschränkt</u>
<ul style="list-style-type: none"> • Regelungen für die Verarbeitung bzgl. zugelassener Verarbeitungsverfahren (z.B. Ausschluss von Enzymen zur Herstellung von Brot und Backwaren, der Bierschönung durch Farbebier oder Röstmalzextrakte, der chemischen Modifikation von Fetten, etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Regelung
<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss jeglicher Verwendung von genetisch veränderten Organismen (GVO) und GMO-Derivaten 	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeiten zum Einsatz von GMO-Zusatzstoffen/-Verarbeitungshilfsstoffen usw. kann unter bestimmten Bedingungen gegeben sein (Art. 22 (2) g)
<ul style="list-style-type: none"> • Keine Möglichkeit der Öko-Kennzeichnung von Einzelzutaten (wenn also das eigentliche Produkt nicht „Öko“ ist, sondern nur ein kleiner Teil) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gefahr von irreführender Werbung durch die Möglichkeit der Kennzeichnung von biologischen Zutaten in der Zutatenliste in einem konventionellen Produkt mit weniger als 95% Bio-Anteil
<ul style="list-style-type: none"> • Positivliste für zulässige Lebensmittelzusatzstoffe ist deutlich enger gefasst und bzgl. spezifischem Zweck bzw. Produktgruppen formuliert. So lässt Naturland weniger als die Hälfte (22) der EU-Zusatzstoffe (49) zu 	<ul style="list-style-type: none"> • Weiter gefasste Positivliste für zulässige Lebensmittelzusatzstoffe. EU-Betriebe dürfen 49 Zusatzstoffe verwenden
<ul style="list-style-type: none"> • Restriktive, produktgruppenspezifische Genehmigung natürlicher Aromen und Enzymen 	<ul style="list-style-type: none"> • Pauschale Zulassung von natürlichen Aromen und Enzymen
<ul style="list-style-type: none"> • Die Konservierung von Garnelen (Shrimps) mit Natriummetabisulfit (kann allergie- bzw. asthmaauslösend wirken) ist verboten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Konservierung mit Natriummetabisulfit ist erlaubt.
<ul style="list-style-type: none"> • Injektionssalzung beim Räuchern von Fischen ist verboten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Injektionssalzung ist erlaubt.
<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Verarbeitung von Futtermitteln wird eine räumliche Trennung (Verarbeitungsanlagen, die ausschließlich Öko-Futtermittel herstellen) gegenüber der Produktion von konventionellen Futtermitteln gefordert 	<ul style="list-style-type: none"> • Konventionelle und biologische Futtermittel können in einer Anlage verarbeitet werden (Kontaminationsproblematik)

Die unten aufgeführten Beispiele, stellen Situationen aus der Praxis dar, die mit der EU-Bio-VO konform, nach Naturland Richtlinien jedoch **nicht** möglich sind:

1. Teilbetriebsumstellung:

Ein EU-Bio-Betrieb kann nur **einen Teil auf Öko-Landbau umstellen** (z.B. Milchvieh)

- gleichzeitig kann er weiterhin konventionelle Hühner mit medikamentiertem Intensivfutter in Käfigen (Kleingruppenhaltung) halten.
- Der Hühnermist mit all seinen **Rückstands-Risiken** kann sogar auf die Futterflächen des Bio-Betriebes ausgebracht werden.
- Die Milch wird im Supermarkt als Bio-Milch von artgerecht gehaltenen und gefütterten Kühen vermarktet.
- Er könnte sogar, wenn er nur einen Teil seines Betriebes ökologisch bewirtschaftet, weiterhin konventionelle Kunstdünger am Betrieb haben, **so dass niemand mehr kontrollieren kann, auf welche Flächen dieser ausgebracht wird.**

2. Keine eigene Futtergrundlage:

Ein Großbetrieb mit Legehennen nach EU-Bio-Richtlinien kann diese **ohne jegliche eigene Futtergrundlage** halten - es müssen lediglich 20% der Futtermittel „in derselben Region“ erzeugt werden.

- Er kann seine Hühner auf der Basis von **Futtermitteln** füttern, die **zu 100 Prozent zugekauft** sind, überwiegend in Übersee angebaut und per Schiff angeliefert werden (= Gentechnik-Risiko).
- Beim Geflügel darf er auf EU-Bio-Basis **wesentlich mehr Tiere** halten – weil eine eigene Futtergrundlage eben nicht erforderlich ist (und auch die Tierbesatz-Obergrenzen höher sind).
- Der dabei anfallende **Dünger muss auf anderen Flächen entsorgt werden** und kann dort zur Überdüngung und Belastung von Boden und Grundwasser führen.
- **Futter und Dung müssen über z.T. erhebliche Strecken transportiert werden**, was deutlich negativ in der Klima-Bilanz zu Buche schlägt.
- Im Futter der Legehennen dürfen nach EU-VO außerdem alle konventionellen Eiweißfuttermittel pflanzlichen und tierischen Ursprungs enthalten sein (sofern ohne chemische Lösungsmittel produziert und aufbereitet), zum Beispiel auch konventionelle Sojabohnen (= **Gentechnik-Risiko**).

3. Dünger ohne Begrenzung:

Ein EU-Bio-Betrieb darf zusätzlich zu (eigenen oder fremden) Wirtschaftsdüngern weitere **stickstoffhaltige Handelsdünger ohne jegliche Begrenzung** oder Einschränkung zukaufen und einsetzen.

- Damit steigt das Risiko für hohe Nitratgehalte z.B. im Gemüse erheblich – gleichzeitig aber auch für Nitratauswaschung oder -verlagerung in das Grundwasser

4. Dünger aus problematischer Herkunft:

Ein EU-Bio-Ackerbaubetrieb kann dauerhaft seine Bio-Flächen mit konventioneller Schweinegülle oder konventionellem Hühner-/Putenmist düngen - also **Düngemitteln aus problematischen Haltungssystemen**.

- Dabei enthalten die Exkremate von konventionellen Tieren häufiger Rückstände von Antibiotika (**Rückstands- und Resistenzproblematik**) oder anderen Arzneimitteln.
- Der konventionelle Dünger kann dabei vom konventionell wirtschaftenden Nachbarn oder sogar vom eigenen konventionellen Betriebsteil stammen, was möglichem Missbrauch Tür und Tor öffnet (**Kontrollproblematik**).
- Ein eigener Leguminosenanbau, der im Öko-Landbau die eigentliche Grundlage der Nährstoffversorgung darstellt, ist dann nicht mehr nötig. Damit wird aber der Krankheitsdruck seiner übrigen Kulturen zunehmen.

Er könnte aber auch auf Tiermehl oder Knochenmehl zurückgreifen, die seit BSE-Zeiten als kritisch angesehen werden.

Die unten aufgeführten Beispiele, stellen Situationen aus der Praxis dar, die mit der EU-Bio-VO konform, nach Naturland Richtlinien jedoch **nicht** möglich sind:

5. Altlasten:

Eine problematische Vorgeschichte oder gar Altlasten werden bei einem EU-Betrieb nicht thematisiert.

- Flächen, die kurz vor der Umstellung mit Klärschlamm gedüngt wurden, liefern in einem EU-Bio-Betrieb schon nach zwölf Monaten Bio-Futter, das bis zu 100 Prozent in der Ration auf dem eigenen Betrieb verfüttert werden darf, beispielsweise an Kühe, deren Milch bereits als Bio-Milch vermarktet wird.

6. Kontrollierbarkeit/Glaubwürdigkeit:

Ein spezialisierter Gemüsebaubetrieb bewirtschaftet insgesamt 40 Hektar und entscheidet sich, vier Hektar auf ökologischen Landbau gemäß EU-Bio-VO umzustellen.

- Er kann dann dauerhaft vier Hektar zum Beispiel Bio-Kohlrabi produzieren und vermarkten. Auch auf seinem konventionellen Betriebsteil kann Kohlrabi angebaut werden, sofern es sich um eine andere Sorte handelt (Parallelproduktion = **Kontrollproblematik**).
- Der spezialisierte Gemüsebaubetrieb kann aber auch rechtlich zwei Betriebe gründen (zwei rechtlich getrennte GmbHs). Bei beiden kann er Betriebsleiter sein und könnte das identische Sortiment in unmittelbarer Nachbarschaft sowohl in Bio-Qualität als auch konventionell produzieren (Parallelproduktion = **Kontrollproblematik**).
- Ein konventioneller Erdbeerbetrieb mit 30 Hektar Selbstpflückanlagen kann sein Angebot um die Bio-Variante erweitern und baut dann auch ein 1 Hektar großes Feld mit biologischen Erdbeeren an. **Der Kontrollierbarkeit sind bei solchen Varianten schnell Grenzen gesetzt.**

7. Gemüsebau/Sonderkulturen:

Im Gewächshaus werden Tomaten lediglich in Substrat-Containern oder -Säcken kultiviert, die über eine Nährstofflösung gedüngt werden – sie werden als Bio-Tomaten vermarktet.

8. Soziale Aspekte:

In vielen Staaten gibt es zwar weitreichende Gesetze, die die Arbeitsverhältnisse und die sozialen Aspekte regeln. Es mangelt aber häufig an der Kontrolle und der Umsetzung der Vorgaben. Die Naturland Sozial-Richtlinien sind Teil der allgemeinen Erzeugungs- und Verarbeitungsrichtlinien und werden regelmäßig bei den Betrieben im Rahmen der Öko-Kontrolle abgeprüft.

Beispielsweise bei einem Verarbeiter in Afrika oder Asien, der gemäß EU-Bio-VO arbeitet, gibt es keine zusätzlichen, über die staatlichen Kontrollen hinausgehenden Kontrollmechanismen zu sozialen Aspekten.

Dies kann bedeuten, dass z.B.

- Kinder z.T. Arbeiten in einem zeitlichen Umfang verrichten müssen, der ihnen einen regelmäßigen Schulbesuch unmöglich macht
- Die Arbeitssicherheit in Betrieben nicht geregelt ist und z.B. Bereiche mit hohem Gefahrenpotential, wie Stufen oder Maschinengetriebe, nicht gesichert oder markiert sind. Damit kann ein hohes Gefahrenpotential für Unfälle und Verletzungen aller Beschäftigten bestehen
- Der Betrieb keine festgelegten Mindestlöhne für die Beschäftigten zahlt
- Der Arbeitgeber die Bildung von Gewerkschaften oder kollektive Aktivitäten unter den Beschäftigten erschwert oder gar verhindert

Die unten aufgeführten Beispiele, stellen Situationen aus der Praxis dar, die mit der EU-Bio-VO konform, nach Naturland Richtlinien jedoch **nicht** möglich sind:

9. Verarbeitungsverfahren:

Ein EU-Bio-Betrieb stellt Bio-Produkte her und setzt dabei die folgenden Verfahren ein:

- Apfelsaft aus Apfelsaftkonzentrat
- Backwaren mit Enzymen und Ascorbinsäure als Mehlverbesserer
- Bier unter Einsatz von Schnellgärverfahren und Schönung durch z.B: Farbebier oder Röstmalzextrakt

10. Verarbeitung/Fruchtsaftkonzentrat:

Bei der Herstellung von Fruchtsaftkonzentraten dampfen die Aromen teilweise ab. Diese werden "aufgefangen" und getrennt von dem eigentlichen Konzentrat gehandelt/vermarktet oder bei der späteren Verarbeitung des Konzentrates wieder zugesetzt. Die EU-Bio-VO lässt den Einsatz von natürlichen Aromen uneingeschränkt zu. Durch diesen Umstand ist es möglich und üblich, dass auch die abgedampften Aromen konventioneller Partien in der weiteren Verarbeitung der Bio-Konzentrate Verwendung finden.